

Senden an: AOK Sachsen-Anhalt Fax-Nr. 0391 2878-46422

Kooperationsvereinbarung

zum Vertrag über die strukturierte Behandlung von Patienten mit Gonarthrose auf der Grundlage § 140a SGB V zwischen der AOK Sachsen-Anhalt, dem Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Die teilnehmende Facharztpraxis und die physiotherapeutische Praxis kooperieren gemäß § 5 Abs. 4 des oben genannten Vertrages.

Das Ziel des Vertrags besteht darin, die endoprothetische Versorgung von Kniegelenken bei Versicherten mit Gonarthrose durch eine zwischen den therapeutischen Akteuren abgestimmte intensiviertere konventionelle Therapie zu verzögern bzw. bestenfalls zu vermeiden. Hierfür kann der teilnehmende Facharzt bei der Verordnung von Heilmitteln vom Heilmittelkatalog abweichen und bis zu 18 physiotherapeutische Behandlungseinheiten mit einer Behandlungsintensität von zwei Einheiten pro Woche veranlassen, wobei die letzten beiden Einheiten nach Rücksprache mit der physiotherapeutischen Praxis zur Qualitätssicherung der Eigenübungen des Versicherten in einem zeitlichen Abstand von maximal 6 Wochen stattfinden sollen. Mit Ausnahme der letzten beiden physiotherapeutischen Einheiten soll sich die physiotherapeutische Behandlung über ca. 2 bis 4 Monate erstrecken.

Der verordnende Facharzt und die kooperierende Physiotherapiepraxis führen je Patient Abstimmungen nach 8 und 18 durchgeführten physiotherapeutischen Behandlungseinheiten zu Behandlungsverlauf sowie mögliche Anpassungen der Therapie durch (telefonisch oder per Fax). Ferner verpflichtet sich die physiotherapeutische Praxis, dem verordnenden Facharzt nach 8 und 18 durchgeführten physiotherapeutischen Behandlungseinheiten den regulären Befundbericht* zukommen zu lassen. Dabei sollen sowohl eine Verlaufsangabe zur Beweglichkeit, Koordination und Belastbarkeit als auch zum Schmerzbild sowie Empfehlungen für das weitere Vorgehen erfolgen.

Die physiotherapeutische Leistungserbringung erfolgt nach Maßgabe der Vorgaben der §§ 124, 125 SGB V sowie der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vergütung der physiotherapeutischen Leistungserbringung aus dieser Kooperation erfolgt nach Maßgabe der der Regelversorgung.

Die kooperierende physiotherapeutische Praxis ist nach § 124 Abs. 2 SGB V von der Arbeitsgemeinschaft Heilmittelzulassung Sachsen-Anhalt zugelassen und verfügt über eine Abgabeberechtigung (bitte ankreuzen, sofern vorhanden)

Manuelle Therapie

Krankengymnastik am Gerät.

Die Heilmittelverordnungen im Rahmen dieses Vertrages sind im Feld „ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise“ mit dem Text „GONARTHROSE AOK“ gekennzeichnet.

Die Kooperationsvereinbarung endet am 31. Dezember 2025, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Unterschrift und Stempel Facharzt

Unterschrift und Stempel
Physiotherapiepraxis

*(kein Befundbericht auf schriftliche Anforderung entsprechend Gebührenposition X1906)